



Flurneuordnung und Dorferneuerung Dettenheim 2
Große Kreisstadt Weißenburg i.Bay., Landkreis Weißenburg-
Gunzenhausen

**Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41
Flurbereinigungsgesetz - FlurbG -
Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 des Gesetzes über die Um-
weltverträglichkeit - UVPG -**

Bekanntmachung

Die Teilnehmergeinschaft Dettenheim 2 wird beim Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken die Genehmigung des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG beantragen.

Für den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen war gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 16.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Schutzgut Wasser

Durch die geplanten Maßnahmen zum Gewässerschutz (Pufferstreifen, Versickerungsstreifen, naturnahe Gewässerneuanlage, Anlage von wechselseuchten Retentionsbiotopen mit Nähr- und Schwebstoffrückhaltefunktion, Öffnung bisher verrohrter Wasserläufe im Rahmen der Dorferneuerung, naturnah gestaltete Wegseitengräben mit Retentions-, Nähr- und Schwebstoffrückhaltefunktion) leistet das Verfahren einen Beitrag zur Verbesserung der Gewässerqualität und der ökologischen Durchgängigkeit der Wasserläufe sowie zum Hochwasserschutz.

Schutzgut Tiere und Pflanzen, Arten- und Biotopschutz

Abgesehen vom notwendigen Gehölzrückschnitt beim Ausbau von Wegen auf vorhandener Trasse nebst Wegseitengräben sind keine Eingriffe in ökologisch höherwertige Strukturen durch Bodenordnung oder Wegebau vorgesehen. Bei Einhaltung entsprechender Bauzeitenfenster und Gehölzrückschnitt nur im Winterhalbjahr (Oktober bis Februar) und der Beach-

tung, Sicherung und Erhaltung von für Kriechtiere geeigneten Strukturelementen ist aufgrund der geplanten Landschaftspflegemaßnahmen nicht mit dauerhaft nachteiligen Auswirkungen oder gar Verbotstatbeständen zu rechnen.

Schutzgut Landschaftsbild und Erholungsfunktion

Das Landschaftsbild ist geprägt einerseits durch Gewässer begleitende Gehölzstrukturen mit hohem Altbaumanteil und andererseits durch die Gehölzstrukturen und Grünlandbereiche des Albraufs mit aufwärts anschließender Waldkulisse. An diesen prägenden Elementen, die auch für die Erholungseignung der Landschaft von ganz entscheidender Bedeutung sind, erfolgen von Seiten der Teilnehmergeinschaft keine Veränderungen, die zu dauerhaften nachteiligen oder erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild und Erholungsfunktion führen würden. Mit den geplanten Landschaftspflegemaßnahmen werden diese Strukturen noch in sinnvoller Weise ergänzt.

Insgesamt ist nach derzeitigem Stand von der TG die Ausweisung von 6,7 ha Landschaftspflegeflächen (Neuanlage und Sicherung) vorgesehen. Dies umfasst bezüglich des Eingriffsausgleichs noch einen Puffer, der eine ausreichende Kompensation gewährleistet. So wurde auch im Grüntermin gegen die Feststellung, dass nach derzeitigem Planungsstand von der Umweltverträglichkeit des Verfahrens ausgegangen werden kann, kein Widerspruch erhoben.

Es wird daher festgestellt, dass für das o. g. Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Ansbach, 28.09.2023

gez. Ingo Steinbrecher
Leitender Baudirektor